

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 18. Juni 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 8 vom 18. Mai 2013

5. Wanderferien, Trekkings, Abenteuer-Ferien

Wer wandern geht, nimmt ein erhöhtes (Lebens-)Risiko in Kauf: Man kann einen Fehltritt machen, sich den Fuss verdrehen oder Schlimmeres. Wer haftet dann?

Das Oberlandesgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 18.2.2013 festgehalten, dass der Veranstalter die Haftung für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht ausschliessen kann.

Doch wie weit gehen die Pflichten des Veranstalters? Muss er auf einer Wanderung alle möglichen gefährlichen Stellen eliminieren, kennzeichnen usw.? Nein, hat das Gericht entschieden. Der Veranstalter hat "keine lückenlose Dauerüberwachungspflicht aller potenziell gefährlicher Streckenabschnitte".

Das heisst auch, dass der Teilnehmer grundsätzlich selber für Trittsicherheit, den Umständen angemessenes Verhalten verantwortlich ist.

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.